



E-Rechnungspflicht ab 2025: BMF konkretisiert Anwendungsvorgaben umfassend

Ute Pappelbaum

Mit einem Schreiben vom Oktober 2025 hat das Bundesfinanzministerium die Vorgaben zur verpflichtenden Einführung elektronischer Rechnungen für inländische B2B-Umsätze weiter konkretisiert. Die Anpassung des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses (UStAE) betrifft zahlreiche Detailfragen und erweitert das ursprüngliche BMF-Schreiben vom Oktober 2024 in wesentlichen Punkten. Sie verdeutlicht, wie streng die Anforderungen an strukturierte Rechnungsformate und ihre technische Verarbeitung ab dem 1. Januar 2025 ausgelegt werden.

Technische Klarstellungen zu Format und Validierung

Zentraler Punkt der jetzigen Ergänzungen ist die Differenzierung zwischen Formatfehlern, Geschäftsregelfehlern und Inhaltsfehlern in elektronischen Rechnungen. Während Formatfehler – etwa fehlerhafte Syntax – dazu führen, dass eine Datei nicht als E-Rechnung gilt, stellen Geschäftsregelfehler (z.#B. widersprüchliche Angaben oder fehlende Pflichtfelder) nicht zwingend eine umsatzsteuerrechtlich fehlerhafte Rechnung dar. Ausschlaggebend bleibt, ob die Pflichtangaben gemäß §§#14, 14a UStG im strukturierten Teil vollständig und korrekt enthalten sind.

Zur Validierung einer E-Rechnung verweist das BMF ausdrücklich auf den Einsatz geeigneter Prüfwerkzeuge. Ein technischer Validierungsbericht wird als Nachweis empfohlen, entbindet den Rechnungsempfänger aber nicht von der Pflicht zur inhaltlichen Prüfung.

Präzisierungen zur Abgrenzung von E-Rechnung und „sonstiger Rechnung“

Die überarbeitete Fassung des UStAE zieht eine scharfe Trennlinie zwischen E-Rechnungen im Sinne von §§#14 Abs.#1 Satz#3 UStG und sogenannten „sonstigen Rechnungen“ nach Satz 4. Letztere umfassen Papierbelege, einfache PDF-Dateien sowie alle Formate, die keine maschinelle Auslesbarkeit gewährleisten – auch dann, wenn sie elektronisch übermittelt werden.

Neu aufgenommen wurde die Regelung, dass bei Formatfehlern selbst strukturierte Dateien – z.#B. fehlerhafte XML-Dateien – lediglich als „sonstige Rechnung“ gelten. Dies hat insbesondere Auswirkungen auf den Vorsteuerabzug, wenn keine nachträgliche Berichtigung in Form einer ordnungsgemäßen E-Rechnung erfolgt.

Gutschriften, Dauerrechnungen und hybride Formate

Besondere Beachtung finden die Regelungen zur Rechnungsausstellung durch Gutschrift (§#14 Abs.#2 Satz#5 UStG) sowie zur Abbildung von Dauerschuldverhältnissen. Hier konkretisiert das BMF, dass Gutschriften ebenfalls den Anforderungen an E-Rechnungen genügen müssen, sofern die übrigen Voraussetzungen der Pflichtausstellung erfüllt sind.

Im Bereich der Dauerrechnungen genügt es, wenn zum Start des Leistungszeitraums eine einmalige E-Rechnung unter Angabe des Vertragsverhältnisses ausgestellt wird. Änderungen in den Pflichtangaben – etwa aufgrund einer Mieterhöhung – erfordern eine neue E-Rechnung.

Für hybride Formate wie ZUGFeRD wurde klargestellt: Weichen strukturierter Datensatz und Bildteil inhaltlich voneinander ab, liegt eine zweite, potenziell unzutreffende Rechnung vor. Nur der strukturierte Teil ist maßgeblich für steuerliche Zwecke.

Aufbewahrung und Rechtsfolgen

Auch zur Archivierung wurden die Vorgaben konkretisiert. Der strukturierte Teil der E-Rechnung ist unverändert und in seiner Originalform aufzubewahren. Ein Medienbruch oder die alleinige Konvertierung in PDF genügt nicht. Für rein umsatzsteuerliche Zwecke wird eine Speicherung außerhalb eines GoBD-konformen Systems zwar nicht beanstandet, jedoch bleibt die Pflicht zur Sicherstellung von Echtheit, Unversehrtheit und Lesbarkeit bestehen.

Im Hinblick auf den Vorsteuerabzug gilt: Wird bei Vorliegen der Pflicht eine sonstige Rechnung statt einer E-Rechnung ausgestellt, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Vorsteuer – es sei denn, alle inhaltlichen Voraussetzungen sind erfüllt und die Rechnung wird nachträglich in ordnungsgemäßer Form berichtigt.

Relevanz für Unternehmen und Steuerpraxis

Die nun veröffentlichte Fassung des Anwendungserlasses verdeutlicht den Ernst der neuen Anforderungen. Es handelt sich nicht um ein bloßes IT-Thema – vielmehr sind auch rechtliche, vertragliche und prozessuale Aspekte betroffen. Unternehmen müssen sicherstellen, dass ihre Rechnungsformate technisch valide, steuerlich korrekt und revisionssicher dokumentiert sind. Insbesondere bei Outsourcing oder Fremderstellung von Rechnungen gelten strenge Sorgfaltspflichten.

Die aktuelle Präzisierung bringt zusätzliche Klarheit – aber auch neue Risiken bei Nichtbeachtung. Je näher der Stichtag rückt, desto wichtiger wird die verbindliche Umsetzung der regulatorischen Anforderungen im Rechnungswesen.

Versicherungs- und Finanznachrichten

expertenReport



<https://www.experten.de/id/4946462/E-Rechnungspflicht-ab-2025-BMF-konkretisiert-Anwendungsvorgaben-umfassend/>